

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13217		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 11.03.2019	
		Verfasser: Carola Mertins		
Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17A der Stadt Klütz für das Gebiet am Bahnhof				
Hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz hat den Bebauungsplan Nr. 17a für das Gebiet "Am Bahnhof" aufgestellt, um planungsrechtliche Voraussetzungen für die Regelung des Bestandes und die Neubebauung zu schaffen. Ebenso wurden Regelungen für den ruhenden Verkehr mit dem Bebauungsplan Nr. 17a getroffen und festgesetzt. Der Bebauungsplan Nr. 17a ist seit September 2009 rechtskräftig.

Von der im Jahr 2009 anvisierten Änderung des Planungszieles, in dem Bereich des Allgemeinen Wohngebietes WA 2 eine Kindertagesstätte einzuordnen, hält die Stadt Klütz nicht länger fest. Die hierzu gefassten Beschlüsse sind hinfällig.

Für einen Teil des Bebauungsplangebietes Nr. 17A werden neue Planungsziele definiert. Das Bebauungskonzept wurde geändert.

Die Fläche ist derzeit - trotz des seit Jahren rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17A - noch nicht entwickelt und bebaut worden.

Die Bereitstellung von Wohnbaufläche ist nach wie vor maßgebliches Ziel der Stadt Klütz. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17a wird durch die geplante Bebauung städtebaulich arrondiert. Die Entwicklung erfolgt in unmittelbarer Angrenzung an den Innenbereich teilweise auf ehemals gewerblich genutzten Flächen. Einer Zersiedlung der Landschaft wird durch diese Ausweisung entgegengewirkt. Es erfolgt ein sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden.

Die Stadt Klütz hat ihre Planungsziele geändert. Mit der vorliegenden Planung wird nunmehr die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für die Errichtung einer Bebauung i. S. eines allgemeinen Wohngebietes angrenzend an die vorhandene Bebauung vorbereitet. Weitere Flächen im Übergang zur Landschaft werden als Grünfläche festgesetzt. Die Flächenverfügbarkeit wird vor dem Hintergrund der Realisierung berücksichtigt. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt vornehmlich über die Bahnhofstraße. Die Haupterschließungsstraße innerhalb des Geltungsbereiches weitet sich trichterförmig auf und gewährleistet so das Wenden mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Plangebiets. Gleichzeitig wird die Sichtachse in Richtung des Schlosses Bothmer unterstrichen; diese wird gesäumt von Großgehölzen.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17A wird zur umfassenden Konfliktbewältigung - mit einer gerechten Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander - erforderlich.

Für die Umsetzung der neuen Planungsziele ist die Änderung des Bebauungsplanes für den zentralen und westlichen Teilbereich erforderlich. Für die Bebauung an der Schloßstraße und der Bahnhofstraße sowie die Bahnhofstraße selbst gilt weiterhin der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 17A der Stadt Klütz.

Die Nachbargemeinden werden um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17A der Stadt Klütz für das Gebiet am Bahnhof weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Geltungsbereich Planzeichnung Entwurf
- Geltungsbereich Luftbild Entwurf
- Originalunterlagen Protokollant

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13138		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 12.02.2019	
		Verfasser: Maria Schultz		
Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Abwägungsbeschluss -				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der zugehörigen Begründung und der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurde vom 20. Juli 2017 bis 22. August 2017 öffentlich ausgelegt. Eine erneute öffentliche Auslegung fand statt vom 11. Januar 2018 bis 25. Januar 2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden jeweils parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die zum Entwurf (2017) eingegangenen Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 16. November 2017 behandelt; die zum erneuten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 5. Juli 2018 behandelt.

Aufgrund von nachträglich eingegangenen Änderungswünschen ergaben sich Änderungen, die zur Rechtssicherheit einer 2. erneuten Auslegung bedurften. Als wesentlicher Punkt ist der Fortfall der oberirdischen Verbindung der beiden Hotelgebäude über die Mittelpromenade hinweg zu benennen.

Die Anforderungen wurden in den 2. erneuten Entwürfen der Planzeichnung -Teil A, des Textes-Teil B, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung berücksichtigt. Die 2. erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB fand verkürzt in der Zeit vom 02. August 2018 bis einschließlich 16. August 2018 im Amt Klützer Winkel statt. Es fand eine eingeschränkte Beteiligung der Behörden und TÖB statt; nur berührte Behörden und TÖB erhielten die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Ergebnis der 2. erneuten Beteiligung ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der 2. erneuten öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Planunterlagen werden gemäß dem Abwägungsergebnis angepasst bzw. ergänzt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, Bauleitplanung, gab Hinweise zu einzelnen Festsetzungen. Die untere Naturschutzbehörde gab Hinweise zum Baum- und Alleeschutz. Es wurden keine entgegenstehenden Belange der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde aufgeführt. Die Straßenaufsichtsbehörde und der Straßenbaulastträger haben keine Einwände. Seitens des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst wurden weder Hinweise noch Bedenken geäußert. Das Kataster- und Vermessungsamt gab Hinweise.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gab Hinweise zum Hochwasserschutz.

Die Ableitung des Regenwassers auf der Mittelpromenade im Bereich der vorliegenden Bauleitplanung ist vor dem Satzungsbeschluss zu regeln. Aufgrund der diesbezüglichen Abstimmungen durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro mit der unteren Wasserbehörde hat die untere Wasserbehörde mit Schreiben vom 28. November 2018 die wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist gestellt.

Die Versickerung des Regenwassers auf dem geplanten öffentlichen Weg zwischen Ostseeallee und Strandpromenade erfolgt erlaubnisfrei. Die diesbezügliche Bestätigung der unteren Wasserbehörde liegt vor.

Gemäß der Anregung des Zweckverbandes Grevesmühlen wurde die Umverlegung der öffentlichen Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen mit einem Leitungsrecht abgestimmt und festgesetzt. Einhergehend erfolgte die Anpassung von 2 kleinen Teilbereichen der Baugrenzen und die Anpassung der textlichen Festsetzung zur Überschreitung von Baugrenzen im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die auf Grund der 2. erneuten Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der 2. erneuten öffentlichen Auslegung nicht abgegeben. Es ergeben sich
 - zu berücksichtigende,
 - teilweise zu berücksichtigende und
 - nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.
 Das Abwägungsergebnis macht sich die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Das Amt Klützer Winkel wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/19/13141		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	12.02.2019		
		Verfasser:	Maria Schultz		
Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB - Beschluss zum 3. erneuten Entwurf -					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen führt die Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 "Strandhotel" im beschleunigten Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) durch.

Der Entwurf der Satzung über die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 sowie der zugehörigen Begründung und der zugehörige Vorhaben- und Erschließungsplan wurden für die Dauer eines Monats vom 20. Juli 2017 bis 22. August 2017 öffentlich ausgelegt. Eine erneute öffentliche Auslegung fand statt vom 11. Januar 2018 bis 25. Januar 2018 statt; eine 2. Erneute öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 02. August bis einschließlich 16. August 2018 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden jeweils parallel beteiligt. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Die zum Entwurf (2017) eingegangenen Stellungnahmen wurden bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 16. November 2017 behandelt. Aufgrund der Ergebnisse der Abwägung wurde es erforderlich, den Plan erneut dem Beteiligungsverfahren zuzuführen (Erneute Beteiligungsverfahren im Januar 2018). Die zum 2. erneuten Entwurf (2018) eingegangenen Stellungnahmen wurden im Rahmen der Abwägung behandelt. Es ergaben sich:

- zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- teilweise zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Im Rahmen der Abwägung wurden gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Die Planunterlagen wurden gemäß Abwägungsprozess angepasst bzw. ergänzt.

Unter Berücksichtigung der Änderungen in Bezug auf die Gastronomie im Plangebiet sowie auf die Zufahrtsmöglichkeiten zur Tiefgarage wurde aktuell ein Schallgutachten erarbeitet und bereits eine Überarbeitung dessen vorgelegt. Aus Gründen der Rechtssicherheit des Bauleitplanverfahrens wird vom Vorhabenträger die Festsetzung der aus dem aktuellen Schallgutachten und seiner Überarbeitung resultierenden Schallschutzwand an Teilen der östlichen Grundstücksgrenze zwischen der Ostseeallee und der Mittelpromenade sowie weiterer baulicher Maßnahmen in den Planunterlagen - über die Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan sowie einer Berücksichtigung in dem Durchführungsvertrag hinaus - vorgenommen. Das aktuelle Schallgutachten inklusive seiner Überarbeitung ist für das Verfahren und die Planinhalte zu nutzen.

Zur Rechtssicherheit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden mit dem 3. geänderten Entwurf die Beteiligungsverfahren durchgeführt; ein Beschluss über die Auslegung des 3. erneuten Entwurfes ist zu fassen.

In dem nunmehr vorliegenden 3. erneuten Entwurf wurden weitere Änderungen durch den Vorhabenträger im städtebaulichen Konzept berücksichtigt:

- Anpassung der Abgrabungsfläche am Pool,
- Drehung des Pools,
- Geringfügige Verschiebung der Stellplätze an der Ostseeallee
- Anpassung des Standortes der Trafostation und damit im Zusammenhang geänderter Leitungsverlauf im Anschlussbereich an die Ostseeallee sowie vorgenannte Verschiebung der Stellplätze.

Die Ableitungen des Niederschlagswassers sind bis zum Satzungsbeschluss zu regeln.

Für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers aufgrund des Ursprungsbebauungsplanes vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 8 liegt die wasserrechtliche Genehmigung vor. Das Antragsverfahren zur Versickerung des Niederschlagswassers aufgrund der mit der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 ermöglichten höheren Versiegelung läuft parallel zum Aufstellungsverfahren der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8. Es besteht nach wie vor das Ziel, eine vollständige Versickerung auf dem Grundstück vorzunehmen. Die "wasserrechtliche Erlaubnis" der unteren Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg zur Versickerung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen des Strandhotels Boltenhagen in das oberflächennahe Grundwasser liegt mit Bescheid vom 15. Mai 2018 vor. Darüber hinaus sind entsprechende Regelungen in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Der Antrag zur Versickerung des Niederschlagswassers und die zugehörige wasserrechtliche Erlaubnis sowie maßgebliche zugehörige Gutachten werden nochmals öffentlich ausgelegt.

Für die Versickerung des Niederschlagswassers auf der Mittelpromenade wurde ein entsprechender Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (mit Schreiben vom 5. Dezember 2018) gestellt. Aufgrund vorgenommener Abstimmungen durch das vom Vorhabenträger beauftragte Planungsbüro mit der unteren Wasserbehörde hat die untere Wasserbehörde bereits mit Schreiben vom 28. November 2018 die wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt.

Die Versickerung des Regenwassers auf dem geplanten öffentlichen Weg zwischen Ostseeallee und Strandpromenade erfolgt erlaubnisfrei. Die diesbezügliche Bestätigung der unteren Wasserbehörde liegt vor.

Gemäß der Anregung des Zweckverbandes Grevesmühlen wurde die Umverlegung der öffentlichen Trinkwasser-, Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen mit einem Leitungsrecht abgestimmt und festgesetzt. Einhergehend erfolgte die Anpassung von 2 kleinen Teilbereichen der Baugrenzen und die Anpassung der textlichen Festsetzung zur Überschreitung von Baugrenzen im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte.

Bei der abschließenden Überprüfung der Planunterlagen für den 3. erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist aufgefallen, dass im nordöstlichen Bereich des Plangeltungsbereiches weniger Bäume in der Örtlichkeit vorhanden sind, als in der Entwurfsvorlage mit Bindungen festgesetzt sind (die Entwurfsvorlage hat die Erhaltungsgebote gemäß Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 8 beachtet).

Es wurden 10 Bäume ohne Wissen und Zutun des Vorhabenträgers an der östlichen Grundstücksgrenze des Geltungsbereiches im Bereich zwischen Mittelpromenade und Strandpromenade gerodet. Zwei der Bäume waren nach der Baumschutzsatzung nicht geschützt, einer war schwer geschädigt. Obwohl der Vorhabenträger nicht der Verursacher dieser ungenehmigten Rodungen und deshalb für die Beseitigung der Bäume nicht verantwortlich ist, übernimmt er freiwillig die Verpflichtung, als adäquaten Ersatz für die gerodeten Bäume 7 Laubbäume im Vertragsgebiet innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der geplanten Gebäude zu pflanzen. Die Standorte der Bäume wird der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Eigentümer des östlich angrenzenden Grundstückes bestimmen.

Unter Berücksichtigung des Erörterungstermines am 22. März 2019 mit der Gemeinde und dem Vorhabenträger erfolgte der Vorschlag zur Reduzierung der Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. In Abweichung von den vorgelegten Entwurfsunterlagen (3. Erneuter Entwurf) beschließt die Gemeindevertretung die Reduzierung der Grundflächenzahl GRZ von 0,39 auf GRZ 0,37 sowie die Reduzierung der Geschossflächenzahl GFZ von 1,13 auf GFZ 1,11. Grundlage sind die Inhalte des Erörterungstermines vom 22. März 2019.
2. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der zugehörigen Begründung werden gebilligt und zur 3. erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.
3. Der Geltungsbereich des 3. erneuten Entwurfes der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird wie folgt begrenzt:
 - im Nordosten durch die Strandpromenade mit einem begleitenden Grünstreifen,
 - im Südosten durch die Grundstücke Strandpromenade 31, Mittelpromenade 38 und die Grundstücke am Waldweg (Nr. 2, 4, 6, 8, 10),
 - im Südwesten durch die Ostseeallee,
 - im Nordwesten durch das Grundstück Ostseeallee 25, sowie durch eine Grünfläche zwischen Mittelpromenade und Strandpromenade.
4. Die erneuten Entwürfe der Planzeichnung (Teil A), des Textes (Teil B) mit den örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes und der Entwurf der Begründung sind verkürzt auf die Dauer von 2 Wochen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Es wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können; hierauf ist in der erneuten Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hinzuweisen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind über die erneute Auslegung zu benachrichtigen.
5. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4a Abs. 3 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 3 in angemessener Frist am Planverfahren erneut zu beteiligen.
6. Auf eine erneute Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB wird verzichtet.
7. Die erneute öffentliche Auslegung ist gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m.§ 13a Abs. 2 Nr. 1, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung hinzuweisen.
8. In der Bekanntmachung der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung ist anzugeben, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, wenn die

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurfsunterlagen 3. Entwurf

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13154		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 14.02.2019	
		Verfasser: Maria Schultz		
Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 "Adventure-Park" - Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss -				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Nach der öffentlichen Auslegung sowie der TÖB-Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 16 ergaben sich aufgrund neuer Rahmenbedingungen geänderte Planungsziele. In der vorliegenden Planung ist ausschließlich die Schaffung einer Adventure-Golfanlage vorgesehen. Die Errichtung eines Open-Air-Kinos ist nicht mehr Bestandteil der Planung. Daraus ergibt sich auch eine Reduzierung des Geltungsbereiches.

Zudem wurde seitens des Vorhabenträgers ein neues Konzept für die Adventure-Golfanlage erarbeitet. Die Planung sieht eine 18-Loch Minigolfanlage vor, die ergänzt wird durch einen Wasserspielplatz sowie großzügige Grünflächen im Zentrum des Gebietes. Die vormals geplanten Kuppeln sind nicht mehr Bestandteil der Planung. Stattdessen soll ein Hauptgebäude mit überwiegender Glasfassade an der Mittelpromenade gebaut werden, das zugleich als Eingangsbereich sowie als Restaurant mit Außengastronomie auf der angrenzenden Terrasse dient.

Entsprechend der neuen Konzeption der Adventure Golfanlage wurde der Entwurf der Planung überarbeitet bzw. konkretisiert. Zudem wurden die Hinweise der zum Entwurf eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des erneuten Entwurfes berücksichtigt und in den Plan sowie die Begründung eingearbeitet. Für die zu fällenden Bäume wurde bereits eine Fällgenehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg sowie beim Amt Klützer Winkel beantragt. Etwaige Ausgleichsmaßnahmen werden vom Vorhabenträger gemäß den Forderungen der Behörden getragen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen billigt den vorliegenden erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 und den Entwurf der Begründung dazu. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.
2. Der erneute Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 16 einschließlich der Begründung ist gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen und zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB aufzufordern.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung ortsüblich be-

kannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Entwurf Plan

Entwurf Begründung

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13287	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 04.04.2019
		Verfasser: Julia Tesche	
Städtebauliche Leitlinien zur Entwicklung und Steuerung von Ferienwohnungen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Das Büro Plan + Praxis aus Berlin hat im Auftrag der Gemeinde die städtebaulichen Leitlinien zur Entwicklung und Steuerung von Ferienwohnungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen aufgestellt.

Die Endfassung des Gutachtens wird den Gemeindevertretern zur Kenntnisnahme bereitgestellt.

Anlagen:

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13288		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich	
		Datum:	04.04.2019	
		Verfasser:	Julia Tesche	
Satzung über eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 "Klützer Straße/Rudolf-Breitscheid-Straße" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 28. Dezember 2017 wirksam bekannt gemacht. Die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre sind somit gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 verfolgt die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen das Planungsziel für den Bereich des Bebauungsplanes die Sicherung der Dauerwohnutzung in dem Wohngebiet. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet. Mit der Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 2017 ergeben sich neue Möglichkeiten zur Feinsteuerung von Ferienwohnungen innerhalb von allgemeinen Wohngebieten unter Berücksichtigung des § 13a BauNVO. Zielsetzung der Gemeinde ist es, den Bedarf an Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung abzusichern und die Ferienwohnungsnutzung in anderen Gebieten des Gemeindegebietes zuzulassen. Damit soll einer Verdrängung des Dauerwohnens im Plangebiet entgegengewirkt werden. Zusätzlich zum o.g. Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 41 hat die Gemeinde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05. Juli 2018 die Präzisierung der Entwicklungsziele innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 41 beschlossen, so dass die im Plangebiet vorhandenen Mehrfamilienhäuser (mehrgeschossiger Wohnungsbau) dem Dauerwohnen vorbehalten bleiben sollen; Ferienwohnungen sind hier unzulässig; Teilungsgenehmigungen werden nicht erteilt.

Für die Sicherung der gesamtheitlichen Zielsetzung hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ein gesamtheitliches Konzept für das ganze Gemeindegebiet entwickelt. Im Hinblick auf die Steuerung der geordneten städtebaulichen Entwicklung und dem Ziel, für breite Schichten der Bevölkerung bezahlbaren Wohnraum vorzuhalten, wurden die "Städtebaulichen Leitlinien zur Entwicklung und Steuerung von Ferienwohnungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen" (PLAN und PRAXIS, Berlin, 22. März 2019), von der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen erarbeitet. Der hier aufgeführten straßenzugweisen Darstellung der Gesamtzahl der Betten (Abb. 16) sowie der straßenzugweisen Darstellung der Gesamtzahl der Betten in Ferienwohnungen (Abb. 17) ist zu entnehmen, dass der Bereich der Rudolf-Breitscheid-Straße über eine geringe Bettenanzahl verfügt. In den gemeindlichen Gremien und zuletzt in der Gemeindevertretung vom 31. Januar 2019 wurde ausführlich erörtert, wie mit den einzelnen Baugebieten und den seitens des Bauausschusses empfohlenen Festlegungen verfahren werden soll. Für das vorliegende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 ist dem Beschluss zu entnehmen, dass in den Mehrfamilienhäusern die Ferienwohnungen nur bei erteilter bzw. genehmigter Nutzung Bestand haben sollen. Eine nicht genehmigte Nutzung soll unterbunden werden. Bei ungenehmigten Ferienwohnungen soll im Einzelfall das Einschreiten oder Dulden mit der unteren Bauaufsichtsbehörde abgestimmt werden. Aus den vorhergehenden Diskussionen im gemeindlichen Bauausschuss ist für den Bereich der Rudolf-

Breitscheid-Straße als Planungsziel zu entnehmen, dass in den Mehrfamilienhäusern keine Ferienwohnungen entstehen sollen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als einfacher Bebauungsplan mit dem Ziel, ausschließlich die Art der baulichen Nutzung zu regeln. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet und die Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 41 soll der Bestandssicherung und der städtebaulichen Sicherung der Art der baulichen Nutzung dienen.

Das Sicherungsbedürfnis besteht deshalb, da nun insbesondere bereits für ein komplettes Wohnhaus, welches auf Grundlage einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Wohngebäudes mit Wohnnutzung zu Dauerwohnzwecken (Errichtung eines Wohnhauses mit 10 Wohnungen, AZ 61079-16-08) errichtet wurde, ein Änderungsbegehren mit dem Ziel der Umnutzung des gesamten Wohnhauses zu Ferienwohnzwecken (künftig ausschließlich Ferienwohnungen) besteht. Dieser Antrag auf Nutzungsänderung von 10 Wohnungen zu Ferienwohnungen (AZ 72409-17-08) wurde bisher zurückgewiesen.

Der Geltungsbereich ist von Wohngebäuden geprägt, die in der Regel nur 4 bis 5 Wohnungen je Wohnhaus aufweisen. Lediglich in zwei Wohnhäusern innerhalb des Plangebietes finden sich ungenehmigte Ferienwohnungen, gegen die der Landkreis bereits das ordnungsbehördliche Verfahren eröffnet hat.

Aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist der gesamte Bereich als allgemeines Wohngebiet zu beurteilen und stellt sich auch als solcher dar, wenngleich man bei engmaschigerer Betrachtung mit Fokus ausschließlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 zur der Einschätzung eines reinen Wohngebietes gelangen würde. Die Gemeinde legt jedoch hier den Blick auf den gesamten Bereich östlich der Klützer Straße einschließlich der Bebauung an der Friedrich-Engels-Straße und betrachtet dieses Gebiet als Einheit. Bestätigung in ihrer Einschätzung als allgemeines Wohngebiet findet die Gemeinde in der Baugenehmigung für die Errichtung des Wohnhauses an der Klützer Straße 7, die auf § 34 Abs. 1, 2 BauGB i.V. m. § 4 (Allgemeine Wohngebiete) abstellt. Auch der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde stellt für den Bereich ein Allgemeines Wohngebiet sowie Gemeinbedarfsflächen dar.

Da es sich insgesamt um einen Bereich handelt, der aus Sicht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als allgemeines Wohngebiet zu beurteilen ist, nimmt die Gemeinde dies zum Anlass, die Wohnnutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 und diese Planung mit einer Veränderungssperre zu sichern. Die Zielsetzung besteht darin, die Wohnnutzung zu sichern (sh. auf vorhergehend) und keine zusätzlichen Ferienwohnungen zuzulassen.

Diese Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Die Voraussetzung hierfür sieht die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen als erfüllt an. Zur Sicherung der Planungsziele ist der Erlass einer Veränderungssperre erforderlich.

Der Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre. Die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 14 Abs. 2 BauGB wurde in der Satzung über die Veränderungssperre geregelt. Es soll hierdurch klargestellt werden, dass Vorhaben und Nutzungsänderung der betroffenen Grundstücke bzw. Teilgrundstücke nicht von vornherein unmöglich gemacht sind. Es gilt lediglich, die übergeordneten Ziele des Bebauungsplanes nicht zu gefährden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

- I. Aufgrund der §§ 14, 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie aufgrund des § 5 Abs. 1

der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen folgende Satzung über eine Veränderungssperre:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße" beschlossen. Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Übersichtsplan als Bestandteil der Satzung und umfasst nachfolgend aufgeführte Flurstücke der Gemarkung Boltenhagen, Flur 1:

253/1, 253/4 teilw., 253/5, 253/6, 253/7, 259/1, 259/2, 260/1, 260/2, 260/3, 260/4, 260/5, 260/6, 260/7, 260/8, 261/2, 261/3, 261/6, 261/7, 262/1, 263/1, 264, 296.

Die Flurstücke sind in der beiliegenden Übersicht umgrenzt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

- II. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten werden aus den Haushalt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen finanziert.

Anlagen:

- Übersichtsplan räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre als Bestandteil der Satzung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: V Bolte/19/13196-1
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich Datum: 19.03.2019 Verfasser: Sandra Pettkus
Öffentliche Toiletten - Neubau einer innovativen WC - Anlage auf dem P&R Parkplatz, An der Weißen Wiek, Boltenhagen-Tarnewitz; hier: Grundsatzbeschluss zur Standortfestlegung und zur Einwerbung von Fördermitteln		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Die Fraktion Gniwotta/Grollmisch hat am 26.02.2019 den Antrag gestellt auf dem P&R Parkplatz in Tarnewitz eine öffentliche Toilettenanlage neu zu errichten.

Nach Prüfung durch die Verwaltung sowie der Träger öffentlicher Belange, kommt der sich in Anlage befindlicher Standort für die Errichtung einer Toilettenanlage in Frage. An dem vorgesehenen Standort könnte kurzfristig ein angemieteter bzw. gekauter WC-Container aufgestellt und ans öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden.

Der Standort ist ebenfalls für den Neubau einer Toilettenanlage, analog der bereits beantragten Neubauten – Weiße Wiek und Hinterm Kurhaus (Größe und Außengestaltung) geeignet.

Weiterhin wurde die Verwaltung mit Beschlussfassung vom 14.03.2019 (GV Bolte/19/13196) aufgefordert zu prüfen, ob die Einwerbung von Fördermitteln möglich ist.

Für den Neubau der Toilettenanlage besteht eine Möglichkeit, einen Antrag auf Investitionszuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) zu stellen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. es werden Fördermittel beantragt.
2. als Standort wird festgelegt
3. die finanziellen Mittel werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Kurverwaltung bereitgestellt

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. Bau- und Planungskosten ca. 250.000,00 € (netto)
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:
Lageplan

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	V Bolte/19/13196-2		
Federführend: Gremiendienst		Status:	öffentlich		
		Datum:	19.03.2019		
		Verfasser:	Sandra Pettkus		
Öffentliche Toiletten - Neubau einer innovativen WC - Anlage auf dem P&R Parkplatz, An der Weißen Wiek, Boltenhagen-Tarnewitz; hier: Grundsatzbeschluss für die Vergabe von Planungsleistungen - LPH 1-4 nach HOAI 2013					
Beratungsfolge:					
Gremium		Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2019 zum Antrag der Fraktion Gniwotta/Grollmisch (GV Bolte/19/13196) wie folgt beschlossen:

1. Die Möglichkeiten des Baus einer WC-Anlage und die Einwerbung möglicher Fördermittel soll durch die Verwaltung geprüft werden.

Für den Neubau der WC-Anlage besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Investitionszuschuss aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ – Wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern (LFI M-V) zu stellen.

Für die Antragstellung bedarf es Planungsunterlagen einschl. Erläuterungsbericht, Kostenschätzung, relevanten zeichnerischen Unterlagen (Genehmigungsplanung) und den Nachweis des Baurechts (Baugenehmigung). Das entspricht einer Planerbeauftragung nach der HOAI 2013 für die Leistungsphasen 1-4.

Die Verwaltung wird eine entsprechende Planerausschreibung durchführen. Nach Wertung der vorliegenden Angebote könnte der Bürgermeister den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot erteilen.

Zu dieser Vorgehensweise soll sich die Gemeindevertretung grundsätzlich positionieren.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. die Leistungsphasen 1-4 der HOAI 2013 werden für den Neubau einer innovativen WC-Anlage auf dem P&R Parkplatz an der Weißen Wiek vergeben.
2. dazu wird die Verwaltung entsprechend des Vergabegesetzes MV eine Planerausschreibung durchführen.
3. der Bürgermeister vergibt den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot.
4. die finanziellen Mittel werden im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs der Kurverwaltung bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden. Aus Mitteln der KV – ca. 250.000 00€ (netto) Bau- und Planungskosten
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: V Bolte/16/10438-1	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 21.03.2019
		Verfasser: Sandra Pettkus	
Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen auf LED; hier: Festlegung der Leuchtenköpfe im 2. Bauabschnitt			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik erfolgt entweder durch den Einsatz eines Umrüstsatzes, wo es technisch möglich ist, oder durch den Austausch des Leuchtenkopfes. Folgende Leuchtenköpfe bzw. Umrüstsätze sind für die Realisierung im 2. Bauabschnitt vorgesehen (siehe Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt für die Umrüstung der Straßenbeleuchtungsanlagen des 2. Bauabschnittes folgende Leuchtenkopftypen bzw. Umrüstsätze zu verwenden:

LS 1. Tarnewitzer Straße	Mastaufsatzleuchte hängend, Typ RETRO, Leipziger Leuchten
LS 2. Ostseeallee bis Kreisel Weiße Wiek	Mastaufsatzleuchte, Fa. SITECO Umrüstsatz, SITECO
LS 3. Ostseeallee bis Kreisel Mecklenburger Allee, An der Weißen Wiek	Mastaufsatzleuchte, Fa. SITECO Umrüstsatz, SITECO
LS 4. Zum Hafen	Mastaufsatzleuchte Typ V3457, Vulkan
LS 5. Redewischer Straße, An den Wiesen, Redewisch Ausbau, Häuslerei, Tarnewitzer Straße	Mastaufsatzleuchte, Pilzleuchte Typ EVA II, Leipziger Leuchten
LS 6. Dünenweg, Redewischer Straße	Mastaufsatzleuchte, opale Kugel Typ Otto V, Leipziger Leuchten
LS 7. Zum Hafen, Am Waldrand, Baltische Allee, Mecklenburger Allee, Mecklenburger Promenade	Mastaufsatzleuchte, Fa. Vulkan Umrüstsatz, Leipziger Leuchten
LS 8. Steiluferring Mastaufsatzleuchte,	Pilzleuchte Typ EVA II, Leipziger Leuchten
LS 9. Tarnewitzer Huk, Stadtweg	Mastaufsatzleuchte, Pilzleuchte Typ EVA II, Leipziger Leuchten

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 54103-09100000-035
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Übersicht 2.BA

Leuchtentypen der Umrüstung

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	V Bolte/17/11500-1		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	21.03.2019		
		Verfasser:	Sandra Pettkus		
Brücke über den Tarnewitzer Bach (Br.Nr.23) hier: Beschluss zur Instandsetzung / Erneuerung					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Die Brücke Nr. 23 über den Tarnewitzer Bach befindet sich in einem ungenügenden Zustand. Die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerks sind nicht mehr gegeben.

Zustandsnote nach RI-EBW-PRUF Ausgabe 2017: **4,0**

Die Brücke hat eine Vielzahl von Schäden, die bauliche Maßnahmen zur Schadensbeseitigung erforderlich machen. Hölzerne Teile des Überbaus sind irreparabel beschädigt. Eine Instandsetzung des Überbaues ist aufgrund der Schädigung und unter Berücksichtigung des Bauwerksalters (Baujahr 1949) nicht sinnvoll. Der Überbau sollte in geeigneter Weise erneuert werden.

Im Rahmen der Instandsetzungen sollen auch Schäden der Natursteinwiderlager beseitigt werden. Sie sind noch ausreichend standsicher.

Die Wegeverbindung muss weiterhin aufrechterhalten werden.

Eine beantragte Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaft in MV ist 2018 abgelehnt worden.

Folgende Varianten zur Erneuerung des Überbauwerks stehen zur Diskussion:

Variante 1 – Aluminiumbrücke 1,50m breit für Fußgänger- und Radfahrer	41.316,21 €
Variante 2 – Aluminiumbrücke 3,00m breit befahrbar bis 7,5t	56.697,55 €
Variante 3 – Stahlkonstruktion mit Längs- und Querträgern, Balkenbelag aus Holz, Tragfähigkeit der Brücke für Schwerlastfahrzeuge SLW 30 (üblicher Straßenverkehr) inkl. Planungsleistungen	166.119,62 €

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgende Ausführungsvariante:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Instandsetzung / Erneuerung der Brücke Nr.23 über den Tarnewitzer Bach wird ohne Fördermittel realisiert.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:54103-0960000-Brücke Nr.23 100.000,00€
X	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto: bei Ausführung Variante 3 erfolgt eine Deckung über den Deckungskreis Nr.9
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Prüfbericht 2018

Kostenschätzung Variante 1 zzgl. Foto

Kostenschätzung Variante 2

Kostenschätzung Variante 3

Entwurfsplanung Variante 3

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13261	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 21.03.2019
		Verfasser: Sandra Pettkus	
Entwässerungskonzept (RW-Kanalsanierungskonzept) für die Gemeinde Boltenhagen; hier: Grundsatzbeschluss Ostseeallee und Mittelpromenade			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Aufgabe besteht darin, das gesamte Kanalnetz für Regenwasser der Mittelpromenade und der Ostseeallee in einem Modell aufzunehmen und die Haltungen nach Schadensklassen zuzuordnen.

Nach der Erstellung des Modells und der Recherche von Fremdeinleitern usw. sind die Einzugsflächen für die Sammler zu ermitteln. Über eine nachgewiesene Hydraulik und Einleitmengen können die Dimensionen der Kanäle überprüft und nachgewiesen werden. Mit den Daten aus der Modellbetrachtung und der Hydraulik lässt sich ein Regenwasserkonzept für die nächsten Jahre erstellen.

Somit kommt die Gemeinde der Selbstüberwachungsverordnung - SÜVO (alle 10 Jahre das komplette Netz) nach und kann dauerhaft das gesamte Netz für Regenwasser verwalten.

Die Betreiber bestimmter Abwasseranlagen haben gemäß SÜVO Messungen und Untersuchungen, Zustands- und Funktionskontrollen durchzuführen oder zu veranlassen, ggfls. ein Abwasserkataster und ein Betriebstagebuch zu führen.

Die Gemeinde ist Eigentümer der Regenwasserleitungen, eine Übertragung an den Zweckverband hat noch nicht stattgefunden. Zur Übertragung der gemeindeeigenen Leitungen an den Zweckverband Grevesmühlen sind vorgenannte Untersuchungen notwendig.

Das Ingenieurbüro Möller aus Grevesmühlen wird in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 02.04.2019 die Aufgabenstellung und den Umfang der Leistungen erörtern.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Erstellung eines Entwässerungskonzeptes / RW-Kanalsanierungskonzept für die gemeindeeigenen Regenwasserkanäle der Ostseeallee und Mittelpromenade.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:54101-0960000-2018/05 – 50.000,00€
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen

	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13267	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 21.03.2019
		Verfasser: Sandra Pettkus	
Niederschlagsentwässerung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen; hier: Wichmannsdorf Vorstellung der Entwurfsplanung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 02.04.2019 stellte das Planungsbüro H. Wittenburg aus Wölschendorf die Entwurfsplanung/technische Ausführung für die Niederschlagsentwässerung der Ortslage Wichmannsdorf und der angrenzenden Ackereinzugsgebiete vor.

Ziel der Planung ist:

- die Ortslage von den zulaufenden Ackereinzugsgebieten entwässerungstechnisch abzukoppeln
- eine Neuordnung der Niederschlagsentwässerungssysteme in der Ortslage unter Beachtung der Höhenverhältnisse und Abflussbahnen
- Ableitung des Niederschlagswassers der Ackereinzugsgebiete und der Ortslage Wichmannsdorf in den Unterlauf des Klützer Baches.

Auf Grundlage der Entwurfsplanung wird bis zum 30.04.2019 ein Antrag auf Fördermitteln nach der WasserFö RL gestellt. Grundlage zur Stellung eines entsprechenden Antrages ist die vorliegende Studie der Gewässerentwicklungs- und -pflegeplanung (GEPP) für den Klützer Bach. (Teilbericht zur Entwässerungssituation Wichmannsdorf siehe Anlage)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boltenhagen beschließt die vom Ingenieurbüro H. Wittenburg, am 02.04.2019 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt vorgestellte Entwurfsplanung.

Die Gemeindevertretung beschließt einen Fördermittelantrag nach der WasserFö RL, für die Neuordnung der Niederschlagsentwässerungssituation der Ortslage Wichmannsdorf und der angrenzenden Ackereinzugsgebiete, bis zum 30.04.2019 zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt – für zu realisierende Maßnahmen eingestellt bzw. in Planung
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 54101-09600000-039 100.000,00€
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haus-

	haltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Teilbericht zur Entwässerungssituation Wichmannsdorf

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: V Bolte/16/10436-1	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 21.03.2019
		Verfasser: Sandra Pettkus	
Niederschlagsentwässerung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen; hier: Redewisch Ausbau Vorstellung der Entwurfsplanung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Sachstand 2016

Der Zweckverband Grevesmühlen ist für die Beseitigung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers in der Ortslage Redewisch Ausbau zuständig. Derzeit wird Schmutzwasser in abflusslosen Gruben gesammelt und zur Kläranlage gefahren bzw. über mehrheitlich nicht genehmigte Kleinkläranlagen gereinigt. Die Ableitung der in diesen Anlagen anfallenden gereinigten Abwässer erfolgt wie auch des anfallenden Niederschlagswassers der öffentlichen Straße als auch der bebauten Grundstücke ohne Genehmigung in Dränagen als auch oberirdisch auf benachbarte Grundstücke.

Der vom Zweckverband 2009 geplante Bau einer Trennkanalisation mit Fördermitteln konnte auf Grund fehlender finanzieller Mittel der Gemeinde Boltenhagen zur notwendigen Mitfinanzierung der benötigten Niederschlagswasserkanalisation nicht umgesetzt werden.

Eine dezentrale grundstücksbezogene Abwasserbeseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser ist auf Grund fehlender Vorflut und schlechter Bodenverhältnisse nicht möglich. Es ist daher in jedem Fall der Bau einer Niederschlagswasserkanalisation für die Straße und die bebauten/bebaubaren Grundstücke der Ortslage Redewisch Ausbau bis zur Vorflut notwendig.

Eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser ist derzeit nur über den Bau und Betrieb von abflusslosen Gruben möglich. Eine alternative Möglichkeit für die Schmutzwasserbeseitigung ergebe sich, wenn eine Niederschlagswasserkanalisation bis zur Vorflut vorhanden ist. Anfallendes über grundstücksbezogene Kleinkläranlagen gereinigtes Schmutzwasser könnte mittels einer Sondergenehmigung mit dem ZVG in die Niederschlagswasserkanalisation eingeleitet werden.

Der Bau der Niederschlagswasserkanalisation würde nach Kostenschätzung etwa 680.000,00 € betragen, wobei die Gemeinde als Straßenbaulastträger die Hälfte der Kanalisation zuzüglich Kosten der Straßeneinläufe tragen müsste.

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 09.06.2016 beschlossen sich grundsätzlich am Bau der Niederschlagsentwässerungsanlagen für die Ortslage Redewisch Ausbau zu beteiligen.

In der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 02.04.2019 stellt das beauftragte Ingenieurbüro Storm & Büro die Entwurfsplanung für den Bau einer Niederschlagsentwässerungsanlage vor.

Auf Grundlage der Entwurfsplanung wird bis zum 30.04.2019 ein Antrag auf Fördermitteln nach der WasserFö RL gestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die am 02.04.2019 im Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt vom Ingenieurbüro Storm & Büro aus Grevesmühlen vorgestellte Entwurfsplanung.

Die Gemeindevertretung beschließt einen Fördermittelantrag nach der WasserFö RL, für die Neuordnung der Niederschlagsentwässerungssituation der Ortslage Redewisch Ausbau und der angrenzenden Ackereinzugsgebiete, bis zum 30.04.2019 zu stellen

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:54101-09600000-055 80.000,00€
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13268		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 21.03.2019	
		Verfasser: Sandra Pettkus		
Bebauungsplan Nr. 38 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet nordwestlich an der Klützer Straße zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen hier: Sachstandsmitteilung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat in ihrer Sitzung am 16.05.2013 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 38 gefasst.

Unter Berücksichtigung der beabsichtigten Zielsetzungen für die Bebauung am Ortseingang hat die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen unter Beachtung ihrer langfristigen Ziele das gesamtheitliche Strukturkonzept für den Bereich zwischen Wichmannsdorf und Boltenhagen entwickelt.

In der Sitzung des Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt am 02.04.2019 wird das Ingenieurbüro Möller aus Grevesmühlen den derzeitigen Bearbeitungsstand der technischen Erschließung für den Bebauungsplan Nr.38 vorstellen.

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13290	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.04.2019
		Verfasser: Ilona Richter	
Information zur Begutachtung Küstenschutzwald			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat Herrn Günter Reichwaldt, Forstsachverständiger mit der Begutachtung des Küstenschutzwaldes in Boltenhagen hinsichtlich seines Zustandes und der Entwicklungsmöglichkeiten beauftragt.

Die Bewertung des zwischen Mittelpromenade und Ostseeallee gelegenen Küstenwaldes liegt jetzt vor.

Anlagen:

Bewertung Küstenschutzwald

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13284		
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich	Datum: 01.04.2019	
		Verfasser: Daniela Schmidt		
Feststellung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes "Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen"				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ kann durch die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen nicht verändert werden. Das Ergebnis ist so festzustellen, wie der Prüfbericht ihn ausweist. Der Prüfbericht kann im Übrigen im vollen Umfang eingesehen werden. Er ist in einem Abschlussgespräch unter Beteiligung der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde sowie des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Nordwestmecklenburg, Vertreter des Kurbetriebs-, Rechnungsprüfungsausschusses, des 1. und 2. stellvertretenden Bürgermeisters, Vertreter des Amtes Klützer Winkel, der Abschlussprüfer und der Steuerberater des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ am 05.12.2018 umfassend beraten worden. Einwände von nicht Anwesenden hat es nicht gegeben.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Der Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“ wird in der Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt.
2. Im Gegensatz zu den leicht gesunkenen Übernachtungszahlen konnte bei den Gästeankünften im Ostseebad Boltenhagen ein positiver Anstieg verzeichnet werden. Der Trend zu kürzeren Aufenthalten spiegelt sich im Verhalten der Gäste wieder und damit einher geht ein Rückgang der Umsatzerlöse von 1,55 %.
Aufgrund höherer Kostenerstattungsanteile für Leistungen des Bauhofes liegen die Umsatzerlöse des Kurbetriebes in etwa auf Vorjahresniveau. Die betrieblichen Aufwendungen wie zum Beispiel für Instandhaltungen nach Vandalismus und Aufbruchschäden sind deutlich gestiegen.
Durch fehlende Großinvestitionen ist das Abschreibungsvolumen auf TEUR 372 weiterhin gesunken. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit wurde vollständig für Investitionen in das Anlagevermögen verauslagt. Es ergab sich ein Rückgang des Finanzmittelfonds um TEUR 68 auf TEUR 863.
Der Betriebsergebnisrückgang wird nahezu vollständig durch die anteilige Auflösung der nicht mehr erforderlichen Rückstellungen für Rekultivierung des Lagerplatzes für Strandräumgut in Höhe von TEUR 230 kompensiert. Das Jahresergebnis ist zu großen Teilen durch diese außerordentliche Rückstellungsauflösung geprägt. In 2017 wurde somit ein Jahresgewinn von TEUR 281 erzielt.
3. Der Landesrechnungshof M-V gibt den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers mit Schreiben vom 22.03.2019 nach Durchsicht frei.

4. Der Bestätigungsvermerk über die Abschlussprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Crowe Möhrle Happ Luther GmbH, der Beschluss über die Feststellung und die beschlossene Behandlung unter Angabe des Jahresergebnisses ist öffentlich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an 7 Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.
5. Entlastung der Kurdirektorin des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen“.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen: - Freigabe Landesrechnungshof vom 22.03.2019
 - Prüfbericht Jahresabschluss 2017

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13239
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status: öffentlich Datum: 18.03.2019 Verfasser: Daniela Schmidt
Vorstellung Varianten Parkpalette A-ja-Hotel		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Gemäß Anlage stellt das Hotel-A-ja 3 Varianten für die Umgestaltung des Parkplatzes „Am Reiterhof“ vor.

Die Kurbetriebsausschussmitglieder beraten die drei vorgestellten Varianten und empfehlen der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen eine der Varianten.

Beschlussvorschlag:

Der Kurbetriebsausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen empfiehlt der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen die Variante

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.	
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:	
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:	
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen	
unvorhergesehen und	
unabweisbar und	
Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):	
Deckung gesichert durch	
Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:	
Keine finanziellen Auswirkungen.	

Anlagen: - Varianten Parkpalette Hotel-A-ja

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/19/13293	
Federführend: Gremiendienst		Status: öffentlich	Datum: 09.04.2019
		Verfasser: Monique Rieske	
Antrag der CDU-Fraktion zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 08. April 2019 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.04.2019